

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Smart Energy Engineering GmbH
Fliederstrasse 10
5417 Untersiggenthal

Gültig ab 1. November 2021

1 Vertragsparteien

Diese AGB behandeln die vertragliche Situation zwischen folgenden Parteien:

- I. Auftraggeber: Kunde
- II. Auftragnehmer: Smart Energy Engineering

Als «Kunde» können Endkunden oder externe Partner verstanden sein. Als «Kunde» wird diejenige Vertragspartei definiert, welche die Bestellung bei Smart Energy Engineering auslöst.

2 Dienstleistungen und Lieferumfang

Smart Energy Engineering führt Beratungs- und Engineering-Dienstleistungen im Bereich Energie, Regelungstechnik, Monitoring und Eigenverbrauchsoptimierung durch. Die Dienstleistungen können sowohl während der Planungs-, Inbetriebnahme- oder Betriebsphase eines Projektes erfolgen. Der Lieferumfang der Dienstleistung wird mit dem Kunden gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung vertraglich festgelegt.

Im Rahmen von Engineering-Projekten kann Smart Energy Engineering seine Software-Plattform für Pilotprojekte einsetzen. Diese Software-Plattform ist geistiges Eigentum der Firma und wird nur im Rahmen von laufenden Projekten dem Kunden zur Verfügung gestellt. Sie kann nicht als Produkt erworben werden.

Smart Energy Engineering liefert ab sofort keine Hardware-Komponenten und Produkte mehr. Einzige Ausnahme ist eine Steuerungs-Hardware für Pilot- und Monitoringprojekte, welche in Form einer Ausleihe zu definierten Kosten zur Verfügung gestellt wird, solange das Pilotprojekt läuft. Jegliche periphere Hardware muss durch den Kunden selbst erworben werden. Allfällige Installationen werden durch externe Installateure durchgeführt.

3 Offertwesen und Zustandekommen des Vertrages

Mit folgendem Ablauf kommt automatisch ein Vertrag zustande:

- I. Smart Energy Engineering erstellt eine Offerte schriftlich oder per E-Mail.
- II. Der Kunde bestellt gemäss Offerte schriftlich oder per E-Mail.
- III. Smart Energy Engineering bestätigt die Bestellung schriftlich oder per Email.

Nach der Bestätigung durch Smart Energy Engineering kommt ein Vertrag im Sinne des OR zwischen dem Kunden und Smart Energy Engineering zustande und es gelten die vorliegenden AGB.

4 Verrechnung und Zahlungsbestimmungen

Die Dienstleistungen werden wie folgt verrechnet:

- I. Beratungsdienstleistungen werden prinzipiell im Stundenaufwand verrechnet gemäss Stundenansätzen in der Offerte.
- II. Mehraufwände gegenüber der Offerte werden durch den Auftragnehmer rechtzeitig kommuniziert.
- III. Zur Verfügung gestellte Steuerungs-Hardware wird zu einer vertraglich festgelegten Gebühr verrechnet.
- IV. Es können Voraus- sowie Teilzahlungen vertraglich festgelegt werden.
- V. Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb der festgelegten Frist beglichen.
- VI. Falls die Rechnungen vom Kunden nicht innerhalb der festgelegten Frist beglichen werden, wird der Kunde gemahnt.
- VII. Smart Energy Engineering behält sich vor, Dienstleistungen abzubrechen, falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

5 Gewährleistung und Haftpflicht

Für alle Beratungs- und Engineering-Dienstleistungen gelten folgende Bestimmungen:

- I. Die Beratungsdienstleistungen werden nach aktuellem Stand des Wissens bzw. aufgrund der verfügbaren Daten durchgeführt. Für Empfehlungen oder Schlussfolgerungen können keine Garantien oder Gewährleistungen abgegeben werden.

Für Pilot- und Monitoring-Projekte mit realen Installationen gelten folgende Bestimmungen:

- II. Für Steuerungs-Hardware, welche ausgeliehen wurde, liefert Smart Energy Control innert nützlicher Frist einen Ersatz bei Ausfall.
- III. Für jegliche periphere Hardware, welche vom Kunden beschafft wurde, kann Smart Energy Engineering keinerlei Gewährleistung oder Haftpflicht übernehmen, auch wenn diese Hardware von Smart Energy Engineering empfohlen wurde. Die Garantieansprüche müssen durch den Kunden beim entsprechenden Lieferanten geltend gemacht werden.
- IV. Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme bei einem Ausfall oder Ersatz der Steuerungs- oder peripherer Hardware wird nach dem Stundensatz in Anhang I verrechnet.

Für die bisher von Smart Energy Engineering bzw. der Vorgängerfirma Smart Energy Control gelieferten Produkte («Eigenverbrauchsmanager») gelten folgende Bestimmungen:

- V. Es wird die gesetzliche Garantiefrist von 2 Jahren auf die gelieferte Hardware gewährt. Als Lieferdatum gilt der Tag der Erstinstallation.
- VI. Während der Garantiefrist wird die Hardware im Lieferumfang kostenlos ersetzt.
- VII. Die Garantie deckt keine Kosten für den Austausch der Hardware beim Endkunden durch externe Installateure.
- VIII. Smart Energy Engineering kann keine Haftung gegenüber Folgeschäden an angeschlossenen Geräten übernehmen. Folgeschäden können bei sachgemässer Bedienung und Einstellung jedoch ausgeschlossen werden.

- IX. Nach Ablauf der Garantiefrist ist Smart Energy Engineering nicht mehr dazu verpflichtet, eine entsprechende Ersatz-Hardware zu liefern. Der Kunde wird jedoch in der Beschaffung eines entsprechenden Ersatzes beraten. Diese Beratung erfolgt nach Aufwand im Stundenansatz.

Beim Betrieb von Installationen in Gebäuden gelten zudem folgende Bestimmungen

- X. Die Verantwortung für den Betrieb des Gebäudes oder Pilotprojektes liegt beim Kunden bzw. Betreiber und kann nicht an Smart Energy Engineering abgetreten werden.
- XI. Smart Energy Engineering unterstützt den Kunden bei der Optimierung des Systems, also der optimalen Einstellung der Komponenten und Software. Die Unterstützung erfolgt prinzipiell nach Aufwand dem Stundensatz in Anhang I. Siehe auch Absatz 6 Support.

6 Support und Gebühren

Unter Support werden alle Dienstleistungen verstanden, welche nach erfolgter Inbetriebnahme über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen. Dazu gehören:

- I. Beratung des Kunden im korrekten Betrieb des Systems, Einstellung oder Nachjustierung von Parametern oder weiteren Optimierungen am System.
- II. Problembehandlung für angeschlossene Geräte wie Wärmepumpen, Elektromobil-Ladestationen, Haushaltgeräte, usw.
- III. Datenauswertungen, Analysen und weitere unterstützende Dienstleistungen während dem Betrieb eines Systems

Sämtlicher Support wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz ist gemäss Anhang I definiert. Zudem gelten folgende Bestimmungen:

- IV. Die Support-Dienstleistungen können per E-Mail, Telefon, Remote-Zugriff oder vor Ort erfolgen.
- V. Bei Vor-Ort-Einsätzen werden die Fahrtkosten und die Fahrzeit zusätzlich verrechnet.
- VI. Software-Updates sind prinzipiell kostenpflichtig. Die Kosten werden vorgängig kommuniziert.

Durch den Betrieb von Cloud-Services (z.B. Web-Portal) oder der Verwendung von Software-Paketen von Drittanbietern (z.B. TeamViewer) können Gebühren entstehen. Dazu gelten folgende Bestimmungen:

- VII. Der Kunde ist prinzipiell verpflichtet, sämtliche Gebühren selbst zu tragen. Es gelten die entsprechenden Lizenzbestimmungen der Drittanbieter.
- VIII. Smart Energy Engineering ist prinzipiell berechtigt, die Gebühren von Cloud-Services in angemessener Form an die Kunden zu überwälzen.
- IX. Unter «angemessener Form» ist eine monatliche oder jährliche Gebühr zu verstehen, welche die Gebühren der Cloud-Services und allfällige Aufwände auf Seite Smart Energy Engineering abdeckt. Zu den Aufwänden gehört die Aufrechterhaltung des Betriebs sowie die Durchführung regelmässiger Updates.
- X. Allfällige Gebühren werden eine Abrechnungsperiode im Voraus durch Smart Energy Engineering an den Kunden kommuniziert (also 1 Jahr im Voraus bei einer jährlichen Gebühr, 1 Monat im Voraus bei einer monatlichen Gebühr).
- XI. Der Vertrag verlängert sich automatisch um eine Abrechnungsperiode, sofern der Kunde diesen nicht eine Abrechnungsperiode im Voraus aktiv kündigt.

Bei der Übernahme von bisherigen Installationen der Firma Smart Energy Control AG entfallen alle bisherigen vertraglichen Bestimmungen und werden durch die vorliegende AGB ersetzt. Insbesondere wird jeglicher Support nach Aufwand verrechnet.

7 Datenschutz

Die Firma Smart Energy Engineering ist dem Datenschutz gemäss Schweizerischem Recht verpflichtet.

Für den Umgang mit Monitoring- bzw. Energiedaten von Installationen gelten folgende Bestimmungen:

- I. Der Kunde hat den vollständigen Anspruch und die vollständige Kontrolle über seine Daten, welche lokal auf seinem PC archiviert werden. Er ist auch verantwortlich für eine regelmässige Archivierung.
- II. Der Betreiber von Installationen im Mehrfamilien- oder Arealbereich ist zuständig für einen angemessenen Datenschutz gegenüber den Bewohnern und ist verpflichtet, diese Daten nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.
- III. Smart Energy Engineering hat für Wartungszwecke einen geschützten Fernzugriff auf den PC des Kunden. Smart Energy Engineering hat das Recht, allfällige Daten zu Zwecken der Wartung oder Archivierung zu übertragen.
- IV. Bei aktiviertem Webportal werden die Daten zusätzlich in einer Datenbank in der Cloud abgelegt. Die Datenbank befindet sich auf einem Server in der Schweiz. Einen direkten Zugriff auf die Datenbank haben nur die Firma Smart Energy Engineering und interne Vertragspartner von Smart Energy Engineering.
- V. Alle Datenzugänge erfolgen verschlüsselt und passwortgeschützt nach aktuellem Stand der Technik.
- VI. Smart Energy Engineering hat das Recht, sämtliche Rohdaten von Installationen für energetische Auswertungen oder Analysen zu verwenden. Die Auswertungen und Analysen dürfen in anonymisierter Form publiziert oder an Dritte weitergegeben werden.
- VII. Smart Energy Engineering gibt jederzeit Auskunft über Art und Ort der Datenspeicherung sowie Verwendung der Daten. Eine allfällige Änderung der Datenschutzbestimmungen wird proaktiv kommuniziert.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- I. Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht.
- II. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Aargau bzw. das Bezirksgericht Baden.

Anhang I – Stundensatz

Dieser Anhang regelt den Stundensatz für sämtliche Dienstleistungen von Smart Energy Engineering, also für Planung, Beratung, Engineering, Support, Betriebsoptimierung, usw.:

- Ansatz: CHF 150.- pro Stunde

Der Stundensatz gilt ab 1. Nov. 2021 für sämtliche neuen und bisherigen Projekte. Er gilt auch für alle bisherigen Installationen, welche von Smart Energy Control übernommen wurden.

In Ausnahmefällen können abweichende Stundensätze mit einzelnen Kunden vertraglich festgelegt werden. Dies muss jedoch schriftlich festgehalten werden vor Auftragserteilung. Falls keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt automatisch obiger Stundensatz.